

# Vereinssatzung „Förderverein Hospizgruppe Ehingen e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospizgruppe Ehingen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Ehingen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft „Hospizgruppe Ehingen“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen oder Aktivitäten, die der Unterstützung der Hospizgruppe Ehingen dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Die Verwendung der Mittel durch die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft „Hospizgruppe Ehingen“ geschieht in Absprache mit dem „Förderverein Hospizgruppe Ehingen“.
7. Aufwandsentschädigung kann auf Antrag gegen Beleg vergütet werden.

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO,

der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Institutionen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck der Vereinigung zu fördern.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Mitglieder leisten die Beiträge nach ihrer Selbsteinschätzung. Die Höhe des Mindestbeitrags (untergliedert in Einzelbeitrag und Familienbeitrag für mehrere Mitglieder einer Familie) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind im ersten Quartal fällig, bei Beitritt nach dem 1. Juli eines Jahres ist der halbe Beitrag fällig.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
  - x mit dem Tod des Mitglieds
  - x durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
  - x durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt und wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§6)
2. der Vorstand (§7)

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - x Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - x Kenntnisnahme vom Bericht der RechnungsprüferInnen
  - x Genehmigung der Jahresrechnung
  - x Entlastung des Vorstands
  - x Wahl des Vorstands
  - x Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
  - x Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - x Änderung der Satzung
  - x Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung erstellt der/die SchriftführerIn ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr und dem/der VersammlungsleiterIn unterschrieben wird.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn sowie 2 BeirätInnen.  
Zum Vorstand des Vereins sollen auch zwei Mitglieder des Vorstandes der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft „Hospizgruppe Ehingen“ gehören. Soweit diese Personen nicht Mitglieder sind, haben sie lediglich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann zusätzlich bis zu 2 in der Hospizarbeit bewanderte Personen zuwählen. Ist kein Mitglied des Vorstandes aktiv in der Sterbebegleitung tätig, müssen 2 Personen aus dem Kreis der SterbebegleiterInnen zugewählt werden.
2. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die StellvertreterIn vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - X Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - X Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
  - X Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - X Erstellung der Jahresabrechnung
5. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

### **§ 8 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

1. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

### **§ 9 Schlußbestimmung**

Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen sollten, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.

Gründungsversammlung 29.4.1998

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen 28.7.1998

Geändert 5/2001